



Brüssel, den 25. August 2026
(OR. en)

12334/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0234(NLE)

ECOFIN 1078
UEM 388
FIN 1144
ECB
EIB

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des
Durchführungsbeschlusses vom 4. Mai 2022 zur Billigung der Bewertung
des Aufbau- und Resilienzplans Bulgariens

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

vom ...

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses vom 4. Mai 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Bulgariens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität¹, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nachdem Bulgarien am 15. Oktober 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „RRP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Am 4. Mai 2022 hat der Rat die positive Bewertung mit einem Durchführungsbeschluss² (im Folgenden „Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022“) gebilligt. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 wurde durch die Durchführungsbeschlüsse des Rates vom 8. Dezember 2023³, 18. Juli 2025⁴, 27. November 2025⁵ und 28. Mai 2026⁶ geändert.
- (2) Am 10. Juni 2026 ersuchte Bulgarien gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 die Kommission, eine Änderung des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 4. Mai 2022 vorzuschlagen, da der RRP aufgrund objektiver Umstände teilweise nicht mehr durchführbar sei. Vor diesem Hintergrund legte Bulgarien einen geänderten RRP vor.

Änderungen auf der Grundlage von Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241

- (3) Die Änderungen am RRP, die Bulgarien aufgrund objektiver Umstände eingereicht hat, betreffen 47 Maßnahmen.

² Siehe Dokumente ST 8091/22 und ST 8091/22 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

³ Siehe Dokumente ST 15837/23 und ST 15837/23 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁴ Siehe Dokumente ST 11242/25 und ST 11242/25 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁵ Siehe Dokumente ST 15108/25 und ST 15108/25 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

⁶ Siehe Dokumente ST 8819/26 und ST 8819/26 ADD 1 unter <http://register.consilium.europa.eu>.

- (4) Bulgarien erklärte, dass eine Maßnahme aufgrund unerwarteter Verzögerungen bei der Umsetzung aufgrund von Umständen, die sich der Kontrolle des Landes entziehen, nicht mehr durchführbar sei. Dies betrifft Investition 7 (Einheitliches Informationssystem für Raumordnung, Investitionsplanung und Baugenehmigungen). Auf dieser Grundlage beantragte Bulgarien, diese Maßnahme zu streichen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 sollte entsprechend geändert werden.
- (5) Bulgarien erklärte, dass sechs Maßnahmen aufgrund unerwarteter Verzögerungen bei der Umsetzung aufgrund von Umständen, die sich der Kontrolle des Landes entziehen, teilweise nicht mehr durchführbar seien. Dies betrifft folgende Maßnahmen: C4.I1 (Unterstützung für die Renovierung des Gebäudebestands), C8.I5 (Straßenverkehrssicherheit), C10.I6 (Unterstützung einer Pilotphase für die Einführung der Modellierung von Gebäudeinformationen), C11.I1 (Infrastrukturarbeiten in Langzeitpflegeeinrichtungen), C12.I1 (Modernisierung der Krankenhauseinrichtungen), C12.I4 (Einrichtung eines Luftrettungsdienstes). Auf dieser Grundlage beantragte Bulgarien eine Änderung dieser Maßnahmen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 sollte entsprechend geändert werden.
- (6) Den Ausführungen Bulgariens zufolge wurden vier Maßnahmen zugunsten besserer Alternativen geändert, um die ursprünglichen Ziele zu erreichen. Dies betrifft folgende Maßnahmen: C4.I9 (Subventionsprogramm – Renovierung von Wohngebäuden), C4.R11 (Verbesserung der Corporate Governance staatseigener Unternehmen im Energiesektor), C8.R4 (Integrierter öffentlicher Verkehr) und C9.R2 (Reform der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung). Auf dieser Grundlage beantragte Bulgarien eine Änderung dieser Maßnahmen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 sollte entsprechend geändert werden.

- (7) Bulgarien gab an, dass 34 Maßnahmen zugunsten besserer Alternativen geändert wurden, mit denen sich der Verwaltungsaufwand verringern und der Durchführungsbeschluss des Rates vereinfachen ließe, die Ziele dieser Maßnahmen aber weiterhin erreicht werden könnten. Dies betrifft folgende Maßnahmen: C1.I1 (MINT-Zentren und Innovation im Bildungswesen), C1.I2 (Infrastrukturarbeiten in Bildungseinrichtungen), C1.I3 (Digitale Kompetenzen), C1.I4 (Jugendzentren), C2.I1 (Programm zur Förderung von Forschung und Innovation), C2.I2 (Investitionen in die bulgarische Akademie der Wissenschaften), C3.I1 (Programm für Industrieparks und -gebiete („AttractInvestBG“)), C4.I3 (Förderung energieeffizienter Straßenbeleuchtungssysteme), C4.I4 (Digitaler Wandel des Stromübertragungsnetzes), C4.I8 (Nationale Infrastruktur für die Speicherung von Strom (RESTORE)), C4.R6 (Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen), C4.R10 (Dekarbonisierung des Energiesektors), C6.I1 (Technologischer und ökologischer Wandel in der Landwirtschaft), C8.I1 (Schienenfahrzeuge), C8.I7 (Grüne Mobilität), C8.I8 (Ausstattung für die Überwachung oder Instandhaltung von Gleisen und Oberleitungen), C8.I9 (Renovierung der Eisenbahninfrastruktur), C10.R2 (Korruptionsbekämpfung), C10.R10 (Vergabe öffentlicher Aufträge), C10.I4 (Sicherheitsdienste), C11.I2 (Bereitstellung von Hilfsmitteln für Menschen mit dauerhaften Behinderungen), C11.I5 (Bereitstellung digitaler Dienste durch die Arbeitsagentur), C11.I7 (Digitalisierung von Archiven), C11.I8 (Kulturinfrastruktur), C12.I2 (Zentren für interventionelle Diagnostik und endovaskuläre Behandlung zerebrovaskulärer Erkrankungen), C12.I3 (Modernisierung der psychiatrischen Versorgung), C12.I5 (Nationale digitale Plattform für medizinische Diagnostik), C12.I7 (Entwicklung der ambulanten Versorgung), C13.R2 (Transparenz der Netzanschlussverfahren für neue Kapazitäten für erneuerbare Energien und Speicherkapazitäten), C13.R3 (Funktionieren des Regelreservemarkts und der Laststeuerung), C13.I1 (Informationssystem für von Energiearmut betroffene und schutzbedürftige Haushalte), C13.I2 (Nationale Infrastruktur für die Speicherung von Strom (RESTORE) (Ausweitung)), C13.I3 (Installation von Photovoltaikanlagen und Bereitstellung von Elektrofahrzeugen für Sozialdienstleistungen) und C13.I4 (Förderung neuer Kapazitäten für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen und für die Stromspeicherung). Auf dieser Grundlage beantragte Bulgarien eine Änderung dieser Maßnahmen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 sollte entsprechend geändert werden.

- (8) Nach der Streichung von Maßnahmen und der Herabsetzung des Umsetzungsgrads beantragte Bulgarien nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2021/241, die durch die Maßnahmenstreichung und die Herabsetzung des Umsetzungsgrades frei gewordenen Ressourcen zu nutzen, um zwei neue Maßnahmen hinzuzufügen und eine Maßnahme verstärkt umzusetzen. Dies betrifft folgende Maßnahmen: C10.I12 (Digitalisierung der Zollbehörde), C10.I13 (Digitalisierung der nationalen Agentur für Einnahmen) sowie C4.I9 (Subventionsprogramm – Renovierung von Wohngebäuden). Auf dieser Grundlage beantragte Bulgarien, eine Maßnahme C4.I9 (Subventionsprogramm – Renovierung von Wohngebäuden) verstärkt umzusetzen und zwei neue Maßnahmen nämlich Maßnahmen: C10.I12 (Digitalisierung der Zollbehörde) und C10.I13 (Digitalisierung der nationalen Agentur für Einnahmen) hinzuzufügen. Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 sollte entsprechend geändert werden.

Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte

- (9) Die Zuordnung der Etappenziele und Zielwerte zu den verschiedenen Tranchen sollte geändert werden, um den Änderungen des RRP und dem von Bulgarien vorgelegten vorläufigen Zeitplan Rechnung zu tragen.

Bewertung durch die Kommission

- (10) Die Kommission hat den geänderten RRP nach den in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Kriterien bewertet.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

- (11) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe d und Anhang V Abschnitt 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium ist der geänderte RRP geeignet sicherzustellen, dass keine Maßnahme (Einstufung A) zur Durchführung der im RRP enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ verursacht (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen).
- (12) Aufgrund des begrenzten Umfangs dieser Änderungen bleibt die Gesamtbewertung dieses Kriteriums unverändert. Im Hinblick auf die neuen Investitionen, die in den RRP aufgenommen wurden nämlich Maßnahmen C10.I12 (Digitalisierung der Zollbehörde) und C10.I13 (Digitalisierung der nationalen Agentur für Einnahmen), legte Bulgarien eine Bewertung der Maßnahmen hinsichtlich der Einhaltung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen nach der Bekanntmachung C/2023/111 der Kommission „Technische Leitlinien für die Anwendung der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Rahmen der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität⁸“ vor.. Den übermittelten Informationen zufolge soll mit dem geänderten RRP sichergestellt werden, dass keine Maßnahme eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht.

⁷ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj>).

⁸ ABl. C, C/2023/111, 11.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/111/oj>.

Beitrag zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt

- (13) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe e und Anhang V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 48,9 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP und 99,5 % der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im REPowerEU-Kapitel entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte RRP mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.
- (14) Aufgrund des begrenzten Umfangs dieser Änderungen bleibt die Gesamtbewertung dieses Kriteriums unverändert. Der geänderte RRP sieht eine Verringerung der Gesamtkosten einer Investition vor, die zum ökologischen Wandel beiträgt, da es aufgrund von Umständen, die sich der Kontrolle Bulgariens entziehen, zu unerwarteten Verzögerungen bei der Durchführung kommt. Dennoch werden mit dem geänderten RRP in wesentlich größerem Umfang grüne Ziele unterstützt als nach dem in Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Klimaziel vorgeschrieben und der geänderte RRP trägt weiterhin in großem Maße zum ökologischen Wandel bei. Das trägt auch zur Verwirklichung der Klimaschutzziele der Union für 2030 und des Ziels der Klimaneutralität der Union bis 2050 bei.

Beitrag zum digitalen Wandel

- (15) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe f und Anhang V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium enthält der geänderte RRP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 21,2 % der Gesamtzuweisung des geänderten RRP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII der Verordnung (EU) 2021/241).
- (16) Aufgrund des begrenzten Umfangs dieser Änderungen bleibt die Gesamtbewertung dieses Kriteriums unverändert. Im Rahmen der Änderung des RRP wurden 17 Maßnahmen, die zum digitalen Wandel beitragen, geändert, eine Maßnahme, die zum digitalen Wandel beiträgt, gelöscht und zwei neue Maßnahmen, die zum digitalen Wandel beitragen, aufgenommen. Trotz der reduzierten Umsetzung trägt der geänderte RRP aufgrund der Aufnahme der beiden neuen Maßnahmen, nämlich Maßnahme C10.I12 (Digitalisierung der Zollbehörde) und Maßnahme C10.I13 (Digitalisierung der nationalen Agentur für Einnahmen etwas stärker zum digitalen Wandel) bei.

Kosten

- (17) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe i und Anhang V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium ist die im geänderten RRP angegebene Begründung für die veranschlagten Gesamtkosten des RRP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

- (18) Den vorgelegten Informationen zufolge zeigt die Bewertung der Kostenschätzungen für die neuen Maßnahmen und für die bestehenden Maßnahmen, deren Änderungen eine neue Kostenbewertung nach sich zogen, dass die meisten Kosten angemessen und plausibel sind. Nur in wenigen Fällen waren die Einzelheiten zur Methode und zu den Annahmen für die Kostenschätzungen, begrenzt. Dies schließt die Einstufung A für dieses Bewertungskriterium aus. Darüber hinaus waren die Änderungen in den Kostenschätzungen für die anderen geänderten Maßnahmen begründet und in Bezug auf die neuen geänderten Ziele verhältnismäßig und wurden durch detaillierte Berechnungen und Nachweise gestützt, sodass sich die Angemessenheit und Plausibilität der betreffenden Kostenschätzungen gegenüber dem ursprünglichen RRP nicht verändert hatten. Schlussendlich stehen die veranschlagten Gesamtkosten des RRP mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz im Einklang und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Schutz der finanziellen Interessen der Union

- (19) Nach dem in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe j und Anhang V Abschnitt 2.10 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterium sind die im geänderten RRP vorgeschlagenen Modalitäten angemessen (Einstufung A), um Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen der genannten Verordnung bereitgestellten Mittel zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, und es ist zu erwarten, dass die Regelungen eine Doppelfinanzierung durch die Verordnung und durch andere Unionsprogramme wirksam verhindern. Die Anwendung anderer Instrumente und Mechanismen zur Förderung und Durchsetzung der Einhaltung von Unionsrecht, insbesondere auch zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Korruption, Betrug und Interessenkonflikten und zum Schutz des Haushalts der Union gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹, bleibt davon unberührt.

⁹ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2092/oj/deu>).

- (20) Seit der vorherigen Bewertung hatte die Kommission auch Zugang zu Informationen über die tatsächliche Umsetzung des bulgarischen Prüf- und Kontrollsystems. Dazu gehören insbesondere die vorläufigen Ergebnisse der Prüfung des Schutzes der finanziellen Interessen der Union, die die Kommission in Bulgarien durchgeführt hat.
- (21) Angesichts dieser Informationen ist die Kommission der Auffassung, dass das interne Kontrollsystem des bulgarischen Aufbau- und Resilienzplans insgesamt angemessen ist.

Sonstige Bewertungskriterien

- (22) Aus Sicht der Kommission haben die von Bulgarien vorgelegten Änderungen keinen Einfluss auf die im Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 enthaltene positive Bewertung im Hinblick auf die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des RRP auf Basis der in Artikel 19 Absatz 3 Buchstaben a, b, c, da, db, g, h und k der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien.

Positive Bewertung

- (23) Nachdem die Kommission den geänderten RRP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung die zur Durchführung des geänderten RRP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union für die Durchführung des geänderten RRP bereitgestellt wird.

Finanzieller Beitrag

- (24) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten RRP Bulgariens belaufen sich auf 6 174 106 145 EUR. Da die veranschlagten Gesamtkosten des geänderten RRP dem aktualisierten finanziellen Beitrag, der Bulgarien maximal zur Verfügung steht, entsprechen, sollte der nach Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ und nach Artikel 20 Absatz 4 und Artikel 21a Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegte finanzielle Beitrag, der Bulgarien für den geänderten RRP zugewiesen wird, 6 174 106 145 EUR betragen. Daher bleibt der Bulgarien zur Verfügung gestellte finanzielle Beitrag unverändert.

¹⁰ Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1755/oj>).

- (25) Der Durchführungsbeschluss des Rates vom 4. Mai 2022 sollte daher entsprechend geändert werden. Der Klarheit halber sollte der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 4. Mai 2022 vollständig ersetzt werden.
- (26) Dieser Beschluss lässt das Ergebnis von Verfahren zur Vergabe von Unionsmitteln im Rahmen anderer Unionsprogramme als der Aufbau- und Resilienzfazilität sowie möglicher Verfahren im Zusammenhang mit einer Beeinträchtigung des Funktionierens des Binnenmarkts, insbesondere von Verfahren nach Maßgabe der Artikel 107 und 108 AEUV, unberührt. Er enthebt die Mitgliedstaaten keinesfalls ihrer Pflicht, etwaige staatliche Beihilfen gemäß Artikel 108 AEUV bei der Kommission anzumelden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Billigung der Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans

Die Bewertung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans Bulgariens auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt.

Artikel 2

Änderungen

Der Anhang des Durchführungsbeschlusses des Rates vom 4. Mai 2022 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Bulgariens erhält die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 3

Adressat

Dieser Beschluss ist an die Republik Bulgarien gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
